

Staatsanwaltschaft Konstanz
Untere Laube 36
78462 Konstanz

Per Telefax: 07531/280-2200

Az.: 71 Js 19378/18

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Mario Tonnarelli Grasseti, geb. 3.02.1954

wegen Verdacht des Betruges

ist die Verteidigung der Ansicht, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten derzeit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.

Ein Tatnachweis konnte im Rahmen Ermittlungen zulasten des Beschuldigten bisher nicht erbracht werden.

Im Einzelnen:

1. Herkunft der Kunstwerke

Ermittlungen zu der Herkunft der Kunstwerke ergaben keine verwertbaren Ergebnisse. Dies betrifft insbesondere die bisherigen Ermittlungen in Paris und Rom zum Erwerb der Kunstwerke (Bl. 11 f. der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Berlin).

Salvatore Barba | Rechtsanwalt
Kanzleinschrift: München

Andrea Barba | Rechtsanwältin
Kanzleinschrift: Rosenheim

Registergericht: Amtsgericht Traunstein
Registernummer: PR68
Sitz der Gesellschaft: Rosenheim
Umsatzsteuer-ID: DE251284672

Kontoverbindung:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Konto: 200 10 195
BLZ: 711 500 00
IBAN: DE 67 7115 0000 0020 0101 95
S.W.I.F.T./BIC: BYLADEM1ROS

www.barba-legal.com

Rosenheim, den 30.10.2018

Unser Zeichen: 004867-17/sb/sb

Ansprechpartner/in:

RA Salvatore Barba

München

Landshuter Allee 8 – 10
D-80637 München
Tel.: +49 89 54558272
Fax: +49 89 557443
Tel.: (ital.) +49 180 5 253425 (telefonía fissa 14 ct./min, cell. diff.)

Berlin

Potsdamer Platz 10
D-10785 Berlin
Tel.: +49 30 300114824
Fax: +49 30 300114520

Rosenheim

Ludwigsplatz 16
D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 8031 353849-0
Fax: +49 8031 353849-22

Mailand

Via Torino, 2
I-20123 Milano
Tel.: +39 02 72546720
Fax: +39 02 72546400

Rom

Piazza del Popolo, 18
I-00187 Roma
Tel.: +39 06 36712822
Fax: +39 06 36712400

Die Ermittlungsbehörde stellt fest, dass der Beschuldigte in dem Verfahren aus 2003 mittels Bildbearbeitungsprogrammen Schreiben mit dem Briefkopf der Firma BRAGALIA/BRAGAGLIA, Rom digital veränderte (Bl. 135 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Berlin). Die Ermittlungsbehörde stellt jedoch nicht fest, dass der Beschuldigte im hiesigen Verfahren Dokumente gefälscht hat. Dies wird nur gemutmaßt, ohne dass hierfür Beweise vorliegen.

Sofern die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass die Kunstwerke gefälscht sind, verwundert es doch, dass das italienische Ministerium für Kultur und Tourismus Begleitdokumente für einige der Kunstwerke ausgestellt hat (Bl. 19 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Berlin). Ermittlungen hierzu wurden nicht angestellt.

2. Unterschriften auf den Kunstwerken

Das Untersuchungsergebnis des Sachverständigengutachtens des Landeskriminalamtes Berlin vom 8. November 2017 kommt nur zu dem Ergebnis, „dass sich Anhaltspunkte ergeben haben, die dafürsprechen, dass es sich bei den drei fraglichen Unterschriften X1-3 um Nachahmungsprodukte handelt“ (Bl. 28 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Berlin).

Sofern hier von Anhaltspunkten ausgegangen wird, muss darauf hingewiesen werden, dass die Unechtheit der Unterschriften durch das Sachverständigengutachten nicht festgestellt worden ist.

Auch wurde ein Vergleich mit Originalunterschriften des Künstlers nicht vorgenommen.

3. Kenntnis einer eventuell fehlenden Authentizität der Kunstwerke sowie Vorliegen einer betrügerischen Absicht

Im Rahmen der Ermittlungen wird davon ausgegangen, dass beim Beschuldigten Kenntnis und Absicht vorliegen, ohne dass hierzu konkrete Feststellungen getroffen werden.

Es wird einzig auf ein altes Verfahren verwiesen, ohne dass die entsprechenden Akten aus dem damaligen Verfahren vollständig hinzugezogen werden. Es scheinen bisher nur Auszüge der Akte aus dem Verfahren Staatsanwaltschaft Berlin, Aktenzeichen: 91 Js 786/03 Bestandteil der Ermittlungsakte des laufenden Verfahrens zu sein.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit die Einsicht in vollständige Akte nebst Rechtshilfeakten aus dem Verfahren Staatsanwaltschaft Berlin, Aktenzeichen: 91 Js 786/03 beantragt, damit hierzu gegebenenfalls Stellung genommen werden kann. Die Akten bitte ich an unser Büro in Rosenheim zu senden. Die Übernahme der Kosten der Akteneinsicht wird anwaltlich versichert.

Die Staatsanwaltschaft hat auch keine Feststellung zu Unterschieden in der Provenienz der Arbeiten aus dem damaligen sowie dem aktuellen Verfahren getroffen.

4. Stellungnahmen des Beschuldigten

Der Beschuldigte hat von Anfang an versucht, die Ermittlungsbehörden bei ihrer Arbeit zu unterstützen, was sich unter anderem aus dem E-Mail-Verkehr zwischen dem Beschuldigten und den Ermittlungsbehörden ergibt.

5. Feststellungen zur Echtheit der Kunstwerke

Der Beschuldigte hat ein Sachverständigengutachten aus Brüssel in französischer Sprache vorgelegt (Bl. 82 ff. der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Berlin). Der Unterzeichner ist der französischen Sprache nicht mächtig. **Es wird beantragt, dieses Sachverständigengutachten in die deutsche Sprache zu übersetzen, die Übersetzung dem Unterzeichner zur Einsichtnahme zu überlassen** und dieses Gutachten entsprechend zu würdigen.

Soweit dies bei Recherchen durch den Unterzeichner festgestellt werden konnte, erfolgte die Fertigstellung der Kunstwerke durch Picasso bis 1937. Der Sachverständige Prof. Müller macht in seinen Ausführungen keine Feststellung dazu, wann mit dem Druck der Suite Vollard begonnen wurde (Bl. 130 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Berlin). Insofern ist kriminalistisch nicht auszuschließen, dass einzelne Drucke entgegen der Annahme des Sachverständigen vor 1939 in Umlauf geraten sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Überlieferung der damaligen Geschehnisse aufgrund der Kriegswirren gegebenenfalls nicht vollständig ist.

Der Sachverständige macht zudem keine Ausführungen dazu, ob auszuschließen ist, dass sich die Größe der Kunstwerke über die Jahre, aus welchen Gründen auch immer, verändert. Es kann wohl nicht ausgeschlossen werden, dass sich Feuchtigkeit auf die Größe des Kunstwerkes auswirkt.

Weiterhin wird festgestellt, dass das Museum, welchem der Sachverständige vorsteht, selbst eine vollständige Suite Vollard von Picasso besitzt. Der Sachverständige möchte sich zur Wertentwicklung dieser Suite Vollard äußern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich auf den Wert dieser Suite Vollard auswirkt, wenn weniger Grafiken im Umlauf sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Ergebnis der Begutachtung der Kunstwerke in diesem Verfahren auf den Wert der Suite Vollard des Museums in Münster, dem der Sachverständige vorsteht, auswirkt.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob nicht ein anderer Sachverständiger mit der Begutachtung der Kunstwerke betraut wird.

6. Veräußerung von vermeintlichen Fälschungen

Sofern es sich bei den gegenständlichen Kunstwerken wirklich um Fälschungen handeln sollte, fällt auf, dass auch andere Fachleute die vermeintlichen Fälschungen nicht erkannt haben (Vgl. z.B. die E-Mail von Frau Drs. Vanessa Vaes vom 6. Dezember 2017, Bl. 93 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Berlin). Zum Teil wurden die Kunstwerke sogar veräußert. Erwerber sind davon ausgegangen, dass die Kunstwerke echt sind. Wieso dann der Beschuldigte die vermeintlichen Fälschungen hätte erkennen müssen, erschließt sich insofern daher der Verteidigung nicht.

Eine weitergehende Stellungnahme bleibt nach erfolgter Akteneinsicht in die Akte aus dem Verfahren Staatsanwaltschaft Berlin, Aktenzeichen: 91 Js 786/03 vorbehalten.

Salvatore Barba
Rechtsanwalt